

Förderrichtlinien

AWO Stiftung Gelsenkirchen

I n h a l t

1. Zweck der Stiftung und berechtigter Personenkreis

2. Das Antrags- und Entscheidungsverfahren

3. Unterlagen für Antragstellung

4. Weitere Bedingungen für die Antragstellung

5. Verwendungsnachweis

6. Öffentlichkeitsarbeit

1. Zweck der Stiftung und berechtigter Personenkreis

Die AWO Stiftung Gelsenkirchen ist eine unselbstständige und gemeinnützige Stiftung. Ihre Fördermittel stammen aus privaten Mitteln.

1.1 Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Wohlfahrtspflege in Gelsenkirchen. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch die Förderung innovativer Projekte sowie der Schaffung, den Erhalt und die Unterstützung sozialer Einrichtungen, Angebote und Initiativen im Wesentlichen aus den ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Tätigkeitsbereichen der Arbeiterwohlfahrt Gelsenkirchen.

1.2 Aus den Erträgen der Stiftung können auch hilfsbedürftige Personen gefördert werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1.2.1 Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären.

Zur Berechnung der Zuschüsse an Privatpersonen wird das monatliche Grundeinkommen der Person, bei Minderjährigen der Eltern, ohne Weihnachts- und Urlaubsgeld zugrunde gelegt. Die Einkommensverhältnisse sind bei Antragstellung nachzuweisen. Eine Förderung aus Mitteln der Stiftung an dieselbe Person kann nur alle drei Jahre erfolgen.

Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst, insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 der Abgabenordnung (AO), oder durch die o. g. Maßnahmen verwirklichen.

1.3 Der Zweck zur Förderung innovativer Projekte sowie der Schaffung, den Erhalt und die Unterstützung sozialer Einrichtungen, Angebote und Initiativen im Wesentlichen aus den ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen

Tätigkeitsbereichen der Arbeiterwohlfahrt Gelsenkirchen wird schwerpunktmäßig verfolgt. Diese Förderung bezieht sich auch auf Projekte, Maßnahmen usw. für Gelsenkirchener/innen außerhalb der Stadtgrenzen.

1.3.1 Antragssteller können sein:

- der Kreisvorstand der AWO GE
- die OV's im KV Gelsenkirchen
- Einrichtungen (z. B. OGS-Standorte, Kita's usw.) und
- Abteilungen des UB Gelsenkirchen/Bottrop mit Aufgabenwahrnehmung in Gelsenkirchen

1.3.2 Institutionen und Vereine, die in Gelsenkirchen wohlfahrtsverbandlich tätig sind

1.3.3 Träger von wohlfahrtsverbandlichen Kooperationsprojekten

Die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel fällt der Vorstand.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Das Antrags- und Entscheidungsverfahren

Die Stiftung empfiehlt folgende drei Schritte:

Erster Schritt:

Der Antragsteller nimmt mit seiner Ideen-Skizze Kontakt mit dem Vorstand auf, um die inhaltlichen Grundzüge seines Vorhabens zu erläutern. Auf diese Weise kann bereits in einer frühen Phase geklärt werden, ob die Idee förderungsfähig bzw. eine grundsätzliche Chance auf Förderung in einem überschaubaren Zeitrahmen durch die AWO Stiftung Gelsenkirchen hat.

Privatpersonen, die nach Ziffer 1.2 zum berechtigten Personenkreis gehören, wird empfohlen, einen formlosen Antrag an die Stiftung zu stellen, in dem das Vorhaben, die zu erwartenden Kosten und eine Begründung dargestellt sind.

Außerdem sind Unterlagen, welche die Einkommensverhältnisse nachweisen, einzureichen.

Zweiter Schritt:

Anderen Antragstellern wird empfohlen, den Musterantrag auszufüllen. Dieser wird zusammen mit einer Projektskizze, einem Zeitplan und einem Finanzierungsplan eingereicht.

Dritter Schritt:

Der Antrag kann jederzeit bei der Stiftung eingereicht werden. Der Stiftungsvorstand entscheidet jährlich über die Verwendung der Fördermittel.

3. Unterlagen für Antragstellung

Folgende Unterlagen werden für das Entscheidungsverfahren benötigt:

- eine Projektskizze, die das Vorhaben auf max. 3 Seiten inhaltlich beschreibt;
- ein Finanzierungsplan, der sämtliche zu erwartenden Kosten, Zuwendungen und Einnahmen ausweist;
- ein Zeitplan, der die zeitlichen Abläufe des Vorhabens darstellt. Förderzeitraum ist in der Regel maximal 12 Monate.

4. Weitere Bedingungen für die Antragstellung

- Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Stiftung einzureichen.
- Ein Eigenmittelanteil kann erforderlich sein.
- Mehrere Anträge eines Antragstellers zu gleichen Zielen oder gleichen Zielgruppen können nicht gleichzeitig in einem Förderjahr gestellt werden.
- Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Förderbescheid festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden. Andernfalls müssen die Mittel sofort zurückgezahlt werden.
- Falls eine Maßnahme nicht im vorgeschlagenen Zeitrahmen abgeschlossen werden kann, müssen die Verantwortlichen den Stand der Dinge dem

Stiftungsvorstand darlegen. Eine Verlängerung des Zeitrahmens kann durch die/den Vorsitzende/n erfolgen.

5. Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist bei der Stiftung ein Verwendungsnachweis einzureichen, der sämtliche Kosten in Höhe des Zuschusses nachweist und die inhaltliche Zielerreichung darstellt.

Bei Maßnahmen, die über ein Kalenderjahr hinausgehen, ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ein Zwischennachweis per 31.12. vorzulegen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Vorstellung einer Maßnahme durch Broschüren, Flyer, Presseberichterstattung oder ähnliches ist auf die Förderung durch die AWO Stiftung Gelsenkirchen hinzuweisen.

Stand: Mai 2007